

RESTRUKTURIERUNG

Neufassung des IDW S 6 – Pragmatische Umsetzung der Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten – Erfahrungen aus der Praxis

Der IDW S 6 („Anforderungen an Sanierungsgutachten“) hat sich als Grundlage für die Erstellung von Restrukturierungs- bzw. Sanierungsgutachten etabliert. Insbesondere die Berücksichtigung und Kombination von betriebswirtschaftlichen Theorien und Praxiseinflüssen, unter Beachtung gegebener höchstrichterlicher Rechtsprechung, haben den IDW S 6 zum Standardwerk für Restrukturierungsgutachten werden lassen. Für finanzierende Institute ist ein Sanierungskonzept nach höchstrichterlicher Rechtsprechung und daher häufig ein Gutachten nach IDW S 6, das die Sanierungsfähigkeit des in Krise befindlichen Unternehmens bestätigt, erforderlich, um in der Regel notwendige finanzwirtschaftliche Maßnahmen im Sanierungsprozess begleiten zu können. Hintergrund sind die andernfalls aus rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Anfechtungsrecht, und bestehender Bankenregulatorik erwachsenden Risiken für das Kreditinstitut für den Fall einer tatsächlich später eintretenden Insolvenz bei einem Scheitern der Sanierungsbemühungen.



Aus Unternehmenssicht sollte das Sanierungskonzept – wenngleich oftmals der Initiator zur Erstellung eines solchen Konzepts die finanzierenden Kreditinstitute sind – als mehrwertschaffende Chance für eine erfolgreiche Restrukturierung, häufig verbunden mit einer Neuausrichtung des Unternehmens, für die Zukunft ge-

sehen werden. Der Auswahl des passenden Konzepterstellers, in der Regel ein sanierungserfahrener Berater, ist somit eine große Bedeutung zuzumessen. Wesentliche Kriterien zur Auswahl des passenden Beraters sind hier die Bewegungssicherheit in einem gegebenenfalls eng gesteckten insolvenzrechtlichen Korridor (im Bedarfsfall mit Einbindung notwendiger juristischer Expertise), die Erfahrungen im Bereich der systematischen Unternehmensentwicklung (nicht nur in Krisensituationen) sowohl in der Phase der Konzeptionierung als auch bei der späteren Umsetzung des Konzepts sowie Erfahrung in der Kommunikation mit den relevanten Stakeholdern (Finanzierer, Mitarbeiter, Gesellschafter usw.) in Krisensituationen.

Bereits in der zweiten Jahreshälfte des vergangenen Jahres wurde eine Neufassung des IDW S 6 veröffentlicht. Erfahrungen zu den Konsequenzen für die Beratungspraxis liegen nunmehr vor. Zu den wesentlichen Zielsetzungen der Neufassung des IDW S 6 aus 2018 zählen:

- Stärkere Konzentration auf die notwendigen Kernbestandteile von Sanierungskonzepten, sodass situativ die Möglichkeit besteht, „schlankere“ und somit kostengünstigere Sanierungskonzepte nach IDW S 6 zu erstellen. Dem häufigen Kritikpunkt von unangemessen ausführlichen Sanierungskonzepten soll hiermit begegnet werden. Dem Konzeptersteller wurde vor diesem Hintergrund mehr Flexibilität gegeben, um insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen auf unnötige Komplexität und übermäßigen bürokratischen Aufwand im Rahmen der Berichterstellung zu verzichten.
- Ein zweiter Grund für die Neufassung des IDW S 6 ist es, noch eindeutiger der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung gerecht zu werden, um sowohl dem Ersteller als auch den Adressaten die nötige Rechtssicherheit bieten zu können.
- Grundsätzliche Verbesserung der Lesbarkeit und der Präzision des Standards, u. a. durch eine schärfere Trennung zwischen Anforderungen und Erläuterungen. »

RESTRUKTURIERUNG

Im Übrigen sind die Kernanforderungen an Sanierungsgutachten durch die Aktualisierung unverändert.

Wie bisher sind die sieben Kernbestandteile zu berücksichtigen:

- Beschreibung von Auftragsgegenstand und -umfang
- Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangssituation, einschließlich der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage
- Analyse von Krisenstadium und -ursachen sowie Analyse, ob eine Insolvenzgefährdung vorliegt
- Darstellung des zukünftigen Leitbilds mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens
- Darstellung der Maßnahmen zur Abwendung einer Insolvenzgefahr und zur Bewältigung der Unternehmenskrise sowie zur Herstellung des Leitbilds des sanierten Unternehmens
- Integrierte Unternehmensplanung
- Zusammenfassende Einschätzung der Sanierungsfähigkeit

Grundsätzlich Beibehaltung des zweistufigen

Konzepts des IDW S 6

Das zweistufige Konzept des IDW S 6 ist insgesamt beibehalten worden. Weiterhin ist ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen nur dann im Sinne des IDW S 6 sanierungsfähig, wenn in einer ersten Stufe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine positive insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose (bisher handelsrechtliche Fortführungsprognose i.S.d. § 252 I Nr. 2 HGB) im Prognosezeitraum des Konzepts vorliegt. In der zweiten Stufe ist anschließend zu prüfen, ob durch geeignete Maßnahmen auch nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit wiedererlangt werden kann (bisher Wettbewerbs- und Renditefähigkeit).

Als Maßstab der Wettbewerbsfähigkeit kann insbesondere die Finanzierbarkeit der Unternehmung am Markt herangezogen werden, was grundsätzlich wiederum eine angemessen positive Rendite, auch im Verhältnis zur Verschuldung, und ein angemessen positives Eigenkapital erfordert. Die branchenübliche Eigenkapitalausstattung und Renditefähigkeit sind ein starkes, jedoch nicht alleiniges Indiz für die Angemessenheit. Wird im letzten Planjahr das untere Ende der branchenüblichen Bandbreite hinsichtlich Rendite und Eigenkapitalausstattung erreicht, wird dies noch als ausreichend gewertet. Im Rahmen der Neufassung des

IDW S 6 erfolgte die Substitution der branchenüblichen Rendite zugunsten einer angemessenen Rendite. Diese muss einer branchenüblichen Rendite oder mindestens einer Rendite am unteren Ende der branchenüblichen Bandbreite entsprechen. Sollten keine Branchenwerte vorliegen oder erscheint ein Branchenvergleich nicht sinnvoll, kann auf alternative Kennzahlgrößen zurückgegriffen werden.

In jedem Falle ist die Beseitigung der Krisenursachen durch geeignete Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen. Die bloße Abwendung von Insolvenzantragspflichten für den Planungszeitraum beispielsweise durch die reine Sicherstellung der Durchfinanzierung im Planungszeitraum durch Anpassung der Finanzierungskonditionen auf ein nicht übliches Niveau reicht mithin nicht, wenn dadurch die Ursachen der Krise nicht beseitigt werden und somit auch in Zukunft weiter die Unternehmensentwicklung beeinträchtigen.

Bilanzielles vs. wirtschaftliches Eigenkapital

Die in der Altfassung des IDW S 6 definierte Eigenkapitalanforderung an ein saniertes Unternehmen wird grundsätzlich weiterhin beibehalten, sodass zunächst auf ein bilanzielles Eigenkapital in hinreichender Höhe abzustellen ist. Die Eigenkapitalausstattung muss am Ende des Planungszeitraums einer branchenüblichen Eigenkapitalausstattung entsprechen, wobei der Maßstab hier auf die Erreichung des unteren Endes der branchenüblichen Bandbreite herabgesetzt wurde. Im Rahmen der Neufassung wurde versucht, insbesondere der Kapitalstruktur mittelständisch geprägter Unternehmen gerecht zu werden. Demzufolge wurde – in einer für die Sanierungspraxis sinnvollen Weise – zusätzlich in Ausnahmefällen die Nutzung des wirtschaftlichen Eigenkapitals als Vergleichsbasis zugelassen.

Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich dabei aus Kapital- bzw. Gewinnrücklage, Gewinn- bzw. Verlustvorträgen sowie Jahresüberschuss- bzw. -fehlbeträgen zusammen. Das wirtschaftliche Eigenkapital ergänzt das bilanzielle Eigenkapital um weitere langfristige Fremdkapitalkomponenten mit Eigenkapitalcharakter (vgl. Abb. 1).

Mittelständische Unternehmen, die häufig über Gesellschafterdarlehen finanziert sind, können somit auf das wirtschaftliche Eigenkapital zurückgreifen, um eigen- >>

RESTRUKTURIERUNG

kapitalähnliche Komponenten, wie in diesem Fall Gesellschafterdarlehen, zu berücksichtigen. Voraussetzung ist eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung des Gesellschafters in Verbindung mit einer verbindlichen Belassungserklärung. Ziel hieraus ist es, das Darlehen so lange im Unternehmen zu belassen, bis eine angemessene Eigenkapitalausstattung erreicht worden ist, und somit faktisch für die Dauer der Krise den finanziellen Spielraum der Unternehmung nachhaltig um den Betrag des Gesellschafterdarlehens zu mehren.

Branchenübliche vs. angemessene Rendite

Weiterhin von zentraler Bedeutung ist die Widerherstellung einer wettbewerbsfähigen Rentabilität aus eigener unternehmerischer Kraft. Das bedeutet, eine reine Zahlungsfähigkeit des Unternehmens bzw. eine „schwarze Null“ ist in der Regel im Sinne der Definition der zweiten Stufe zur Sanierungsfähigkeit des IDW S 6 nicht ausreichend (vgl. Abb. 2).

Eine grundsätzliche Wettbewerbsfähigkeit setzt eine (Re-)Finanzierbarkeit am Markt voraus, die wiederum eine

BILANZIELLES EIGENKAPITAL	WIRTSCHAFTLICHES EIGENKAPITAL
<ul style="list-style-type: none"> Stammkapital + Kapital- bzw. Gewinnrücklagen + Gewinn- und Verlustvorträge + Jahresüberschuss- bzw. -fehlbeträge 	<ul style="list-style-type: none"> Stammkapital + Kapital- bzw. Gewinnrücklagen + Gewinn- und Verlustvorträge + Jahresüberschuss- bzw. -fehlbeträge + Sonderposten mit Rücklagenanteil + Gesellschafterdarlehen + Rangrücktrittsdarlehen (sofern Nachrangigkeitsvoraussetzungen gemäß BGH-Rechtsprechung erfüllt sind) + Weitere eigenkapitalähnliche Komponenten (z. B. Pensionsrückstellungen oder Stille Beteiligungen) ./. Ausstehende Einlagen und Forderungen gegen den Gesellschafter

Abbildung 1: Gegenüberstellung bilanzielles und wirtschaftliches Eigenkapital

Die angepassten Eigenkapitalanforderungen im Rahmen der Neufassung des IDW S 6 stellen die Refinanzierbarkeit der Gesellschaft in den Mittelpunkt der Betrachtung. Insbesondere bei der Beurteilung von Unternehmen mit einer familiären Gesellschafterstruktur erscheint die Abstellung auf das wirtschaftliche Eigenkapital sinnvoll und bietet mehr Möglichkeiten, die Kapitalvoraussetzungen zur Realisierung der Sanierungsfähigkeit im Sinne des IDW S 6 zu schaffen, ohne hierbei weitere Kapitalgeber bzw. Gläubiger der Gesellschaft zu überteuern.

angemessene Rendite voraussetzt. Bei der Beurteilung der Refinanzierungsfähigkeit von Unternehmen hat der IDW S 6 in seiner aktuellen Fassung an Flexibilität gewonnen. So kann die Bewertung der Refinanzierungsfähigkeit durch unterschiedliche Modelle ermittelt werden. Neben branchenüblichen Indikatoren, die weiterhin den Regelfall darstellen sollen, können zudem nun auch Proforma-Kennzahlen herangezogen werden. Hier bieten sich dann beispielsweise insbesondere das Verhältnis aus Nettofinanzverschuldung zu EBITDA oder Credit Ratings als Maßstab an. »

VOLLSTÄNDIGES SANIERUNGSKONZEPT NACH IDW-STANDARD (IDW S 6)	
SCHLÜSSIGES SANIERUNGSKONZEPT NACH BGH (URTEIL VOM 12. MAI 2016 – IX ZR 65/14)	
Beurteilung Fortführungsfähigkeit	Beurteilung Sanierungsfähigkeit über umfassendes Restrukturierungskonzept
IDW S 6 – Stufe 1	IDW S 6 – Stufe 2
Durchfinanzierung im Sinne einer positiven insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose im Prognosezeitraum	Stufe 1 + Wettbewerbsfähigkeit (angemessene Rendite und wirtschaftliches Eigenkapital) am Ende des Prognosezeitraums

Abbildung 2: Vollständige Sanierungskonzepte i.S.d. IDW-Standards (IDW S 6)

RESTRUKTURIERUNG

Zusammenfassend gilt hier der oft vernachlässigte Grundsatz, dass ein leistungswirtschaftlich nicht wettbewerbsfähiges Unternehmen allein durch finanzwirtschaftliche Maßnahmen nicht saniert oder restrukturiert werden kann.

Schlanke Sanierungskonzepte

Eine weitere zentrale Änderung im Rahmen der Neufassung des IDW S 6 betrifft den Umfang von Restrukturierungskonzepten für kleine und mittlere Unternehmen. Während die Altfassung des IDW S 6 keine Abgrenzung auf Grundlage der Komplexität eines Unternehmens berücksichtigte, wird die Neufassung diesem Sachverhalt durch die grundsätzliche Möglichkeit zur Erstellung von „schlanken“ Restrukturierungskonzepten gerecht. Restrukturierungskonzepte für kleine und mittlere Unternehmen können ausgehend vom klassischen Umfang eines Sanierungskonzepts gekürzt werden, sodass bei zielgerichteter Umsetzung des IDW S 6 auf die jeweiligen Erfordernisse des Einzelfalls somit bei kleinen Unternehmen die Erstellung des Sanierungskonzepts nicht zu unangemessenen Belastungen führt. Der zu wählende Detaillierungsgrad liegt hierbei im Ermessen des Gutachters. Voraussetzung für die Nutzung von „schlanken“ Konzepten ist jedoch weiterhin die Analyse und Betrachtung aller im IDW S 6 benannten Kernbestandteile, nicht zuletzt, um der einschlägigen aktuellen Rechtsprechung gerecht zu werden. hahn,consultants versteht hierunter die Konzentration auf die Entwicklung und Implementierung eines in der Organisation verankerten Restrukturierungsfahrplans, der für alle involvierten Stakeholder den verbindlichen Leitfaden darstellt.

Digitalisierung

Die Neufassung des IDW S 6 geht zudem erstmalig auf das Thema Digitalisierung und deren Einfluss auf den Restrukturierungsprozess sowie auf das zu analysierende Unternehmen an unterschiedlichen Stellen des Standards ein. Einerseits müssen zukünftig die Auswirkungen der Digitalisierung auf das jeweilige Geschäftsmodell durch den Gutachter untersucht werden. Andererseits ist im Rahmen der Strategieentwicklung ebenfalls eine Digitalstrategie zu berücksichtigen, sofern diese als sinnvoll erachtet wird. Im Rahmen der Analyse, Wertung und Ableitung von Maßnahmen in Bezug auf Produkte und Leistungen eines Unternehmens ist dies aus unserer Sicht bereits seit Jahren im Vorgehen des IDW S 6 verankert.

Fazit

Insgesamt überzeugt die Neufassung des IDW S 6 durch zusätzliche Flexibilität und weitere Schärfung mit Blick auf die rechtlichen Anforderungen in zentralen Punkten. Insbesondere der Fokus auf kleine und mittelgroße Unternehmen und die damit gewonnene weitergehende Flexibilität im Rahmen der Gutachtenerstellung werden von unserer Seite sehr begrüßt. Eine noch stärkere Fokussierung auf den Grundsatz der Wesentlichkeit, bei gleichzeitiger Erfüllung der Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, schützt vor unangemessenen Belastungen des gegenständlichen Unternehmens und stärkt sogar häufig noch die Akzeptanz des Konzepts bei den Finanzierungspartnern. Die Möglichkeit, das wirtschaftliche Eigenkapital als Basis einer angemessenen Eigenkapitalausstattung zu wählen, kommt einer Vielzahl an mittelständisch geprägten Unternehmen entgegen und wird den tatsächlichen Erfordernissen wesentlich besser gerecht als der starre Fokus auf das bilanzielle Eigenkapital.

Bei aller notwendigen Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen an Sanierungskonzepte und der daraus abgeleiteten Vorgaben der Bankenregulatorik sollte das wesentlichste Ziel bei der Erstellung von Sanierungskonzepten jedoch immer im Fokus des auftraggebenden Unternehmens sowie des Sanierungsberaters stehen: gemeinsam ein umsetzbares und tragfähiges betriebswirtschaftliches Konzept für die Zukunft zu erarbeiten sowie die Sicherstellung der notwendigen Umsetzung der definierten Sanierungsmaßnahmen beginnend in der Phase der Konzepterstellung mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation. Dies bedingt eine adäquate Veränderungsorganisation im Unternehmen unter Einbindung sämtlicher relevanten Stakeholder, um sowohl die notwendige Akzeptanz als auch die systematische Weiterentwicklung im Unternehmen sicherzustellen.



Frank Jakisch
Partner
hahn,consultants gmbh



Dennis Grosche
Junior Consultant
hahn,consultants gmbh